Kapitalanlagegesellschaft
SPARKASSE
Oberösterreich

P R O S P E K T

für den Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“)
gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: „InvFG“)

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.
(nachstehend „VWG“)

PROMENADE 11-13

4020 LINZ

S ETHIKMIX

Es handelt sich um einen OGAW[1] gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm. § 50 InvFG.
ISIN-Codes: AT0000A1X9Z4 (A), AT0000A1XA05 (T)

Dieser Prospekt wurde im Februar 2026 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt und am 15.04.2026 veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 16.04.2026 in Kraft getreten sind.

Seit Erstveröffentlichung am 31.08.2017 erfolgten Änderungen am:

01.12.2017	14.02.2018	22.11.2018	13.02.2019	25.09.2019	12.02.2020	03.02.2021
09.03.2021	21.12.2021	15.02.2022	05.04.2022	28.07.2022	22.12.2022	20.02.2023
31.01.2024	12.03.2025	23.06.2025	15.04.2026			

Dem Anleger ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht.

Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg auf der Website der VWG www.s-fonds.at erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie den im Anhang 1 angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

[1] OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011.

KURZ-DISCLAIMER betreffend US Person

Vertriebsbeschränkung
Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

FATCA:

Der Investmentfonds wurde ordnungsgemäß beim IRS (Internal Revenue Service, = US-Steuerbehörde) registriert und erfüllt die mit FATCA (= ein US-Gesetz, das darauf abzielt, die Verkürzung von Steuern durch in den USA steuerpflichtige Personen mittels im Ausland befindlicher Finanzinstitutionen oder anderer Nicht-US Rechtsgebiete zu verhindern) verbundenen Meldepflichten.

Der Investmentfonds hat daher den Status „FATCA compliant".

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1.
Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

1.1.
Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt
Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4020 Linz, Promenade 11-13.

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), ist beim Firmenbuchgericht: Landes- als Handelsgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 87231g eingetragen und ist ausschließlich in Österreich zugelassen.

1.2.
Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist
Gegründet wurde die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. am 3. November 1988.

2.
Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds
Die Informationen finden Sie im Anhang 1.

3.
Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital
Die Informationen finden Sie im Anhang 1.

4.
Vergütungspolitik
Keines der von der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwalteten Fondsprodukte ist auf die Erzielung von kurzfristigen Gewinnen unter Inkaufnahme hoher Risiken ausgelegt.

Aus Verantwortung gegenüber unseren Kunden und Eigentümern legt die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. großen Wert auf eine angemessene Risikostruktur und Eigenmittelausstattung. Dieses Ziel wird durch ein solides und wirksames Risikomanagement abgesichert.

Besondere Bedeutung haben für die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. qualifizierte Mitarbeiter, die für den Aufbau einer nachhaltigen Kontinuität im Fondsmanagement, Fondskontrolle bzw. Risikomanagement, Administration und Assistenz langfristig an das Haus gebunden werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden den Mitarbeitern zeitgemäße Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie marktkonforme Bezüge angeboten. Hierbei wird intensiv darauf geachtet, dass weder auf individueller noch auf kollektiver Ebene ein Anreiz zum Eingehen von übermäßigen Risiken geschaffen wird.

Es erfolgt eine jährliche Leistungsbeurteilung durch die Geschäftsführung. Diese hat in weiterer Folge anhand eines mehrjährigen Betrachtungszeitraums ebenfalls maßgeblichen Einfluss auf die Gehaltsentwicklung.
Die Leistungsbemessung erfolgt grundsätzlich auf Basis jährlich vereinbarter Ziele und dem zumindest jährlich zu führenden Führungsdialog mit der Geschäftsführung. Es wird somit im Rahmen der Bewertung der Leistung der Mitarbeiter die Nachhaltigkeit der erreichten Erfolge miteinbezogen.

Die SPKOÖ KAG kann besondere außerordentliche und einmalige Leistungen einzelner Mitarbeiter, wie beispielsweise erfolgreich abgewickelte Projekte oder gut gelöste unvorhergesehene Aufgaben und Problemstellungen, mit einer Einmalzahlung/Prämie (variable Vergütungskomponente) finanziell honorieren. Die Entscheidung über eine solche Einmalzahlung ist immer vorab per Geschäftsführerbeschluss zu treffen und wird im Rahmen eines jährlichen Zuerkennungsverfahrens genehmigt und ausgezahlt. Für die Beurteilung der Vergabe einer Einmalzahlung werden quantitative und qualitative Kriterien herangezogen. Die Bemessung erfolgt anhand objektiver Kriterien, die durch eine jährliche Leistungsbeurteilung ergänzt werden. Die Leistungsbemessung erfolgt auf Basis jährlich vereinbarter Ziele und dem zumindest jährlich zu führenden Führungsdialog mit der Geschäftsführung.
Insbesondere aber Leistungen von Mitarbeitern (inkl. Risikoträgern und Geschäftsführern) im Zusammenhang mit der Performance von Sondervermögen (Fonds) finden hierbei keinerlei Berücksichtigung. Ebenso werden keine risikofördernden oder die Wirksamkeit des Risikomanagements beeinflussende Leistungen berücksichtigt. Bei Auszahlung einer solchen Prämie besteht daher keinerlei Anreiz, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen.

Die SPKOÖ KAG beabsichtigt mit diesen Grundsätzen ihren bewährten Weg der langfristig orientierten Vergütungspolitik fortzusetzen, der bis dato noch keinen Fall hervorgebracht hat, in dem die Ursache einer allfälligen unangemessenen Risikoübernahme in der Vergütungsstruktur der Mitarbeiter bzw. der Geschäftsführung gelegen ist.

Die Vergütungspolitik der SPKOÖ KAG bietet für die Mitarbeiter (inkl. Risikoträgern und Geschäftsführern) keinerlei Anreize, durch das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken jeglicher Art die Höhe der Vergütung zu beeinflussen. Dies gilt für Risiken betreffend die SPKOÖ KAG als Ganzes und/oder betreffend die verwalteten OGAWs bzw. AIFs.
Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit den Interessen der AIF und OGAW bzw. der Anleger solcher AIF und OGAW, da sie das Eingehen von Risiken zu Lasten dieser Fonds bzw. der Anleger solcher Fonds in keinem Fall belohnt. Die Aufnahme qualitativer Kriterien (Kundenzufriedenheit, Fehlerquote...) in die Leistungsbeurteilung mit mehrjährigem Betrachtungszeitraum schließt ein volumens-, ertrags-, performancegetriebenes Verhalten aus.

- Die SPKOÖ KAG ist ein nicht komplexes Institut und wendet auf alle Mitarbeiter die Grundsätze der Vergütungspolitik an.
- Es wurde ob dieser Eigenschaft kein Vergütungsausschuss eingerichtet, die diesbezüglichen Agenden werden im Aufsichtsrat wahrgenommen.
- Für die Vergabe von Einmalzahlungen/Prämien (variable Vergütungen) werden ausschließlich qualitative Kriterien herangezogen. Insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit der Performance von Sondervermögen (Fonds) finden hierbei keinerlei Berücksichtigung. Ebenso werden keine risikofördernden oder die Wirksamkeit des Risikomanagement beeinflussende Leistungen berücksichtigt.

Angaben zur Vergütungspolitik sind unter www.s-fonds.at (unter der Rubrik Allgemeine Informationen/Rechtliche Hinweise) erhältlich. Auf Kundenwunsch können diesbezügliche Informationen auch jederzeit in Papierversion zur Verfügung gestellt werden.

5.
Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Innenrevision: Sparkasse Oberösterreich Bank AG
IT/Infrastruktur: Sparkasse Oberösterreich Bank AG
Steuerliche Vertretung: KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz
IT/Front-Office und Risikomanagementsystem: COPS Ges.m.b.H., Wien
IT/Anwendung zur Orderweiterleitung: COPS Ges.m.b.H., Wien
IT/Risikomanagementsystem: Erste Group Bank AG
IT/Pflichtpublikationen Website: Erste Group Bank AG
Kennzahlenberechnung für Basisinformationsblatt („BIB“): Erste Group Bank AG
IT/Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle gem. VO (EU) 2022/2554 („DORA“): Sparkasse Oberösterreich Bank AG

Informationen zu Aufgaben, die an die Depotbank (Verwahrstelle) delegiert / übertragen werden, finden Sie im Abschnitt III, unter Punkt 1.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

ABSCHNITT II

INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

1.
Bezeichnung des Fonds
Der Fonds hat die Bezeichnung **s EthikMix** und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG 2011. Der Fonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie"). Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA") reguliert.

2.
Zeitpunkt der Gründung des Fonds
s EthikMix wurde am 04.09.2017 aufgelegt und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.
Kurzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden
Die Informationen finden Sie im Anhang 2.

4.
Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung
Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 1.2. bis 31.1. des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KESt gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 1.4. des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

5.
Name der Person, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut ist
KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website www.s-fonds.at abrufen können.

6.
Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere
- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

7.
Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

a) Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,-- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die VWG die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

gemäß § 65 InvFG 2011

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

gemäß § 56 InvFG 2011

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach Anzeige bei der FMA bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds trennen.

e) andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

8.
Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

9.
Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen
Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang 1 angeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebstellen erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis
Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 4 % des Wertes eines Anteiles.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages, kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungsstichtag
Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages an dem eine Berechnung stattfindet (somit exklusiv Karfreitag und Silvester) zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt spätestens zwei Bankarbeitstage nach Ermittlung des Rechenwertes.
Orderannahmeschluss ist 16 Uhr.

10.
Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt werden können.

Rücknahme von Anteilen
Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung
Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können insbesondere erhebliche Marktverwerfungen, sanktionsbedingte Handelsbeschränkungen, Liquiditätsengpässe, Bewertungs- oder Abwicklungsstörungen, oder schwerwiegende operative Ereignisse (z.B. IT- oder Cybervorfälle) oder die Vorbereitung von Fondsmaßnahmen (z.B. Auflösung oder Verschmelzung) sein. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis
Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

Abrechnungsstichtag
Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages an dem eine Berechnung stattfindet (somit exklusiv Karfreitag und Silvester). Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Ermittlung des Rechenwertes.
Orderannahmeschluss ist 16 Uhr.

10a.
Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft neben der in Abschnitt II, Punkt 7 beschriebenen Abspaltung und der in Abschnitt II, Punkt 10 beschriebenen Aussetzung die folgenden Liquiditätsmanagement- Instrumente vorgesehen:

- Rücknahmebeschränkung
- Verlängerung der Kündigungsfrist

Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Rücknahmebeschränkung
Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden.

Erfasst sind sämtliche Rücknahmeaufträge, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung noch nicht ausgeführt sind. Für die Dauer der Aktivierung werden alle betroffenen Rücknahmeanträge entsprechend der Ausführungsquote anteilig ausgeführt. Der nicht ausgeführte Teil des Rücknahmeauftrags verfällt und es muss dafür gegebenenfalls erneut ein Rücknahmeauftrag gestellt werden.

Verlängerung der Kündigungsfrist
Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern.

Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz. Die Verlängerung betrifft nur die Frist zwischen Orderannahmeschluss und Orderausführung der Rücknahmen. Erfasst sind sämtliche Rücknahmeaufträge, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Verlängerung der Rücknahmefrist noch nicht ausgeführt sind. Nach Deaktivierung werden alle offenen Rücknahmeaufträge gemäß der in Artikel 4 der Fondsbestimmungen und der hier im vorgehenden Abschnitt II Punkt 10 des Prospekts definierten Modalitäten ausgeführt. Der Rücknahmepreis richtet sich nach dem Anteilswert am Abrechnungsstichtag nach Ablauf der (verlängerten) Frist.

Informationen zu Aktivierung und Deaktivierung

Informationen zu Aktivierungen und Deaktivierungen werden den Anlegern über die Homepage der Verwaltungsgesellschaft / die allgemeinen Veröffentlichungsmodalitäten unverzüglich mitgeteilt.

11.
Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Berechnungsmethode
Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise
Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.
Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile
Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang 1 angeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen.

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise
Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird jeweils an Bankarbeitstagen mit Ausnahme von Karfreitag und Silvester auf der Homepage www.s-fonds.at sowie in der nächsten Ausgabe der Tageszeitung „DER STANDARD“ veröffentlicht.

12.
Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (zB ETFs) mit den zuletzt verfügbaren Schlusskursen.

d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13.
Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)
Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen ist zulässig.
Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.
Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. April des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 1. April der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerpflicht zu verwenden ist.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Auszahlung (Thesaurierer)
Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 1. April der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

14.
Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (zB Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (zB Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann

HINWEIS:
Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

s EthikMix ist ein auf Euro lautender gemischter Investmentfonds, der nach ethischen Grundsätzen veranlagt. Er strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs und Ertragssteigerung an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern. Anteile an Investmentfonds (OGAW) werden derzeit abweichend von den Fondsbestimmungen nicht eingesetzt.

s EthikMix veranlagt in Aktien und aktiengleiche Wertpapiere sowie Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel (darunter fallen auch nachrangige Anleihen oder Hybridanleihen) sowie Geldmarktinstrumente internationaler Emittenten, die nach ethischen oder ökologischen Grundsätzen handeln. Mindestens 25 % bis maximal 35 % des Fondsvermögens werden in Aktien und aktiengleichwertigen Wertpapieren investiert.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale verwendet werden. Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind ("CTB-Kriterien"), ausgeschlossen.

Der Managementstil des Fonds entspricht einem fundamental ausgerichteten aktiven Titelauswahlprozess und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt. Die Investition in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen ist möglich. Als Advisor liefert die internationale Ratingagentur ISS ESG fundierte und unabhängige Informationen über die ökologische und soziale Performance von Unternehmen.

Derivative Instrumente dürfen zur Absicherung eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen Derivate, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Angaben, wie die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds gefördert werden, sind im Anhang 4 dieses Dokuments ersichtlich.

15.
Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

a) Aktien und andere, aktiengleichwertige Wertpapiere,
b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinne des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notieren oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der

Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt sie werden

a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder

c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder

d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z.2 lit.c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
Unbeschadet der Ausführungen in den vorgehenden Absätzen dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Fonds

1. Anteile an Investmentfonds (§ 71 InvFG)

Anteile an Investmentfonds werden derzeit abweichend von der Möglichkeit in den Fondsbestimmungen nicht eingesetzt.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente
Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,

2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und

3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen. Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Die Risikoposition bei Derivatgeschäften die nicht über eine zentrale Gegenpartei im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgewickelt werden, darf folgende Sätze nicht überschreiten:
1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck
Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (zB Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Risikomanagement
Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

Commitment Ansatz
Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.
Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Liquiditätsrisikomanagement
Die VWG wendet folgendes Verfahren zur Überwachung des Liquiditätsrisikos des Fonds an:
Um jederzeit eine faire Behandlung aller Anleger zu gewährleisten und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds nachzukommen, setzt die VWG angemessene und wirksame Liquiditätsmanagement-Verfahren ein.

Die eingesetzten Verfahren stellen sicher dass:

- den Verbindlichkeiten des Fonds eine angemessene und ausreichende Liquidität gegenübersteht. Die Beurteilung der Liquidität der Vermögensgegenstände basiert auf Marktdaten und berücksichtigt den Preis und die erforderliche Zeit zur Liquidierung von Vermögensgegenständen.

- bei Anlagen des Fonds in andere Investmentfonds (Subfonds) werden die Maßnahmen des Verwalters des Subfonds hinsichtlich der Gewährleistung von hoher Liquidität sowie die Rückgabebedingungen des Subfonds-Verwalters laufend überwacht.

- quantitative und qualitative Risiken von Einzelpositionen adäquat berücksichtigt werden, die wesentliche Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds haben können (relevante Faktoren sind z.B. das an der Börse gehandelte Volumen oder die Markt-Spreads unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen).

- die Anleger die Möglichkeit haben ihre Anlagen, bei fairer Behandlung aller Anleger, in Verbindung mit den Rücknahmegrundsätzen zurückzugeben.

Für jeden Fonds sind in Einklang mit dessen Verbindlichkeiten und Rücknahmeanforderungen unter Berücksichtigung obiger Punkte adäquate Limits gesetzt, die laufend überwacht werden. Des Weiteren führt die VWG regelmäßige Stresstests durch, um atypischen Rücknahmeanforderungen sowie Bewertungssensitivitäten abschätzen und entgegenwirken zu können.
Die eingesetzten Verfahren dienen dazu, dass ein sich abzeichnender Liquiditätsbedarf eines Fonds frühzeitig erkannt wird und jeder Fonds somit jederzeit in der Lage ist seine Verbindlichkeiten (wie z.B. Marginzahlungen) fristgerecht zu begleichen und die Rücknahmen von Anteilsscheinen zu bedienen ohne das Vermögensgegenstände „unter Wert“ verkauft werden müssen und die Portfolio- und Risikostruktur des Fonds aufrecht erhalten wird.

Weiters hat die VWG angemessene Eskalationsverfahren entwickelt, um Engpässe frühzeitig zu erkennen und entgegen wirken zu können, die sicherstellen, dass die faire Behandlung aller Anleger jederzeit gewährleistet ist.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen
Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechtes gleichwertig sind.

2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder mit diesem Kreditinstitut abgeschlossenen, nicht zentral geclearten Derivatgeschäften investieren.

3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 20 % des Fondsvermögens begrenzt.

Kreditaufnahme
Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.
Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte
nicht anwendbar

Wertpapierleihe
nicht anwendbar

Informationsangaben gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFT-R)
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps werden nicht eingesetzt.

16.
Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Marktbedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Anleihen können den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:
Marktrisiko
Zinsänderungsrisiko
Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
Wechselkurs- oder Währungsrisiko
Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

Marktrisiko
Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko
Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)
In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko
Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko
Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko
Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko
Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber
Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Inflationsrisiko
Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko
Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften
Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie zB internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko
Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko
Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können zB Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten einschließlich der Aussetzung der Rücknahme der Anteile und der Abspaltung des Fondsvermögens
Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Bei einer Abspaltung besteht das Risiko, dass die unvorhersehbar illiquid gewordenen und abgespaltenen Vermögenswerte lange nicht veräußert werden können und es somit über einen langfristigen Zeitraum nur zu teilweiser oder gegebenenfalls zu keiner Auszahlung eines Abwicklungserlöses kommen kann.

Der mögliche Einsatz eines Liquiditätsmanagements-Instruments iSd Abschnitt II Punkt 10a beinhaltet
- bei Rücknahmebeschränkung das Risiko einer nur anteiligen Ausführung,
- bei Verlängerung der Kündigungsfrist das Risiko, dass Rücknahmen zu einem späteren Zeitpunkt und zu dem dann gültigen Rücknahmepreis ausgeführt werden;
- bei Rückgabegebühr das Risiko der entsprechenden Reduktion des an den Anleger auszuzahlenden Rücknahmepreises.

Schlüsselpersonenrisiko
Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko
Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen beim AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert. Dieses Risiko umfasst Rechts-, Vertrags- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)
Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko bei derivativen Instrumenten
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

Wertpapierverleihrisiko
Verleiht der Fonds gemäß Artikel 3 der Fondsbestimmungen Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommen. Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Fonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)
Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken, wie zB Markt-, Kredit-, Wechselkurs- oder Gegenparteirisiken.

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – „ESG“) verstanden, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte.

ESG-Faktoren können beispielsweise Maßnahmen von Emittenten von Vermögensgegenständen bezüglich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Erhalt der Biodiversität, nachhaltige Ressourcennutzung, Achtung der Menschenrechte, Einhaltung von arbeitsrechtlichen Standards (z.B. keine Kinder- und Zwangsarbeit), Bekämpfung von sozialer Ungleichheit aber auch Steuerehrlichkeit und Anti-Korruptions-Maßnahmen sein, die sich positiv oder negativ auswirken.

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen des Fonds erfolgt im Rahmen einer Risiko- und Ertragsbewertung jeder Veranlagung und berücksichtigt dabei folgende Punkte:

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich Mindeststandards hinsichtlich sozialer und ökologischer Kriterien gesetzt, die von jedem von ihr verwalteten Fonds (mit Ausnahme von Spezialfonds, wenn diese auf ausdrücklichen Kundenwunsch nicht berücksichtigt werden sollen) erfüllt werden. Diese Mindeststandards setzen fest, dass folgende Industrien und Assetklassen nicht investiert werden:

- Kontroversielle Waffen in Form von Antipersonenminen, Biologische Waffen, Chemische Waffen, Streumunition sowie Atomwaffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kohle erzielen
- Verzicht des direkten Einsatzes von Nahrungsmittelderivaten

Um derartige Unternehmen zu identifizieren, kooperiert die Verwaltungsgesellschaft mit einem weltweit führenden Datenprovider für Nachhaltigkeitsinformationen, der die entsprechenden Analysen zu Emittenten zur Verfügung stellt. Die relevanten Kriterien werden mindestens quartalsweise aktualisiert und analysiert.

Emittenten, die nicht mehr den Mindeststandards entsprechen, werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Berücksichtigung des Marktumfeldes veräußert.

Weiters wird im Rahmen der Investitionsentscheidung des Fondsmanagements anhand verschiedener Informationskanäle und unter Heranziehung von externen Ratings und Research überprüft, ob mit dem Investment kein signifikantes Nachhaltigkeitsrisiko verbunden ist.

Im Zuge der Veranlagung in Fonds anderer Fondsgesellschaften wird deren Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Bei gleicher Beurteilung gibt im Fondsauswahlprozess die nachhaltige Ausrichtung den Ausschlag.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft unter Einbeziehung externer Daten von unabhängigen ESG-Datenprovidern regelmäßig bewertet und überwacht. Dabei kommen vor allem Nachhaltigkeitsbewertungen von Emittenten („ESG – Scores“) zur Anwendung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann zu Einschränkungen des Anlageuniversums führen, da bestimmte Emittenten oder Branchen aufgrund fehlender ESG-Bemühungen ausgeschlossen werden. Dies kann in gewissen

Marktphasen dazu führen, dass die Rendite des Fonds niedriger sein kann als bei Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

17.
Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

17.1. Verwaltungsgebühren
Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,1 % des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

17.2. Sonstige Aufwendungen
Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten
Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Abwicklung von Transaktionen:
Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013 abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung
Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen auch die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).

Publizitätskosten
Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten angelastet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle
Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren).

Die Depotbank erhält für die Wahrnehmung ihrer über die Verwahrung von Finanzinstrumenten hinausgehenden gesetzlich normierten bzw. im Verwahrstellenvertrag näher definierten Aufgaben eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr).

Abwicklungsgebühr
Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,5 % des Fondsvermögens.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater
Die „ISS ESG“ wird von der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als Beratungsfirma zur Unterstützung bei der Emittentenauswahl beigezogen.

Für die Inanspruchnahme der unter Punkt 5. Abschnitt I angeführten Tätigkeiten fallen keine zusätzlichen Kosten an.
Die diesbezüglichen Aufwendungen werden von der Verwaltungsgebühr gem. Punkt 17.1. abgedeckt.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile
Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds sonstige geldwerte Vorteile (zB für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) gewähren. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes wird diesbezüglich ein Wert von 59 % nicht überschritten. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Weitere Aufwendungen:
Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilinhaber anfallen und nicht unter den vorgenannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Darunter fallen insbesondere auch Kosten für den Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindizes, Benchmarks und Ratings), Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

18.
Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden

Die „ISS ESG“ wird von der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als Beratungsfirma zur Unterstützung bei der Emittentenauswahl beigezogen. Dadurch fallen dem Anteilsinhaber jedoch keine über Punkt 17 hinausgehende Kosten an.

19.
Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaates zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaates zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

Zahlstellen, Informationsstellen und Vertriebsstellen siehe Anhang 1.

20.
Weitere Anlageinformationen

Kurzbeschreibung der Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen gem. § 26 InvFG 2011
Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. wird die Ausübung von Stimmrechten stets im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes wahrnehmen.

Überschreitet die kumulative Beteiligung aller von der KAG verwalteten Investmentfonds 3 % des Grundkapitals einer Gesellschaft, wird das Stimmrecht ausgeübt. Bei der Wahrnehmung ihres Stimmrechts sind ausreichende Transparenz von Geschäftsbericht und Jahresabschluss wesentlich für das Stimmverhalten der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Weiters wird sich die KAG bei Abstimmungen für die Gleichbehandlung aller Aktionäre und gegen die Einschränkung von Aktionärsrechten einsetzen. Einer Entlastung des Vorstandes wird nur dann zugestimmt, wenn die KAG der Überzeugung ist, dass kein wesentliches juristisches Fehlverhalten des Vorstands/Aufsichtsrats vorliegt.

Eine Delegation von Stimmrechten an Dritte erfolgt nur mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist.

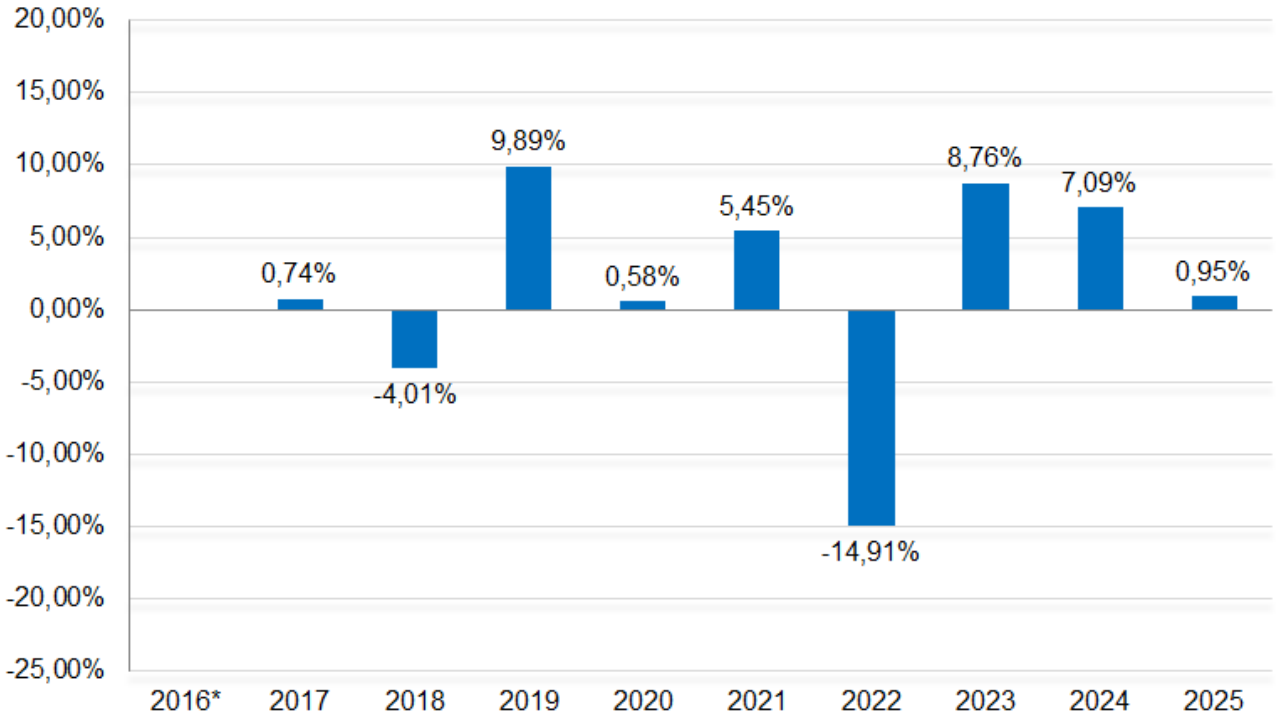
Die KAG verfolgt das Ziel, Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Die KAG wird ihr Stimmrechtsverhalten bzw. das ihrer Stimmrechtsvertreter intern schriftlich dokumentieren. Die KAG ist jederzeit in der Lage, über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte Auskunft zu geben. Auf Kundenwunsch können wir weitere diesbezügliche Informationen kostenlos zur Verfügung stellen (gem. § 132 Abs. 3 InvFG 2011).

Informationen über die gem. § 32 InvFG festgelegten Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung („Best Execution Policy“)
Siehe Anhang 3
Die Informationen finden Sie auf der Homepage unter www.s-fonds.at unter der Rubrik Allgemeine Informationen/Rechtliche Hinweise.

Anlegerbeschwerden
Zur angemessenen und prompten Bearbeitung von Anlegerbeschwerden hat die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H wirksame und transparente Verfahren eingerichtet. Jede Beschwerde und alle zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen werden lückenlos erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt.
Anlegerbeschwerden über Produkte der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. sind an die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Promenade 11-13, 4020 Linz, mailto: beschwerde.kag@sparkasse-ooe.at zu richten und werden entsprechend der für Beschwerden festgelegten Grundsätze bearbeitet. Auf Kundenwunsch können wir weitere Informationen zu den festgelegten Verfahren des Beschwerdemanagements kostenlos zur Verfügung stellen.

20.1. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Fonds

Performance seit Fondsauflage (4. September 2017): **1,45 % p.a.**



Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt nach der offiziellen OeKB-Methode.
Allfällige Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden in die Berechnung nicht miteinbezogen.

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Der **s EthikMix** ist für wachstumsorientierte Anleger konzipiert, die bereits Erfahrungen im Wertpapierbereich haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. Kapitalverluste hinzunehmen. Der Fonds hat einen mittleren Schwankungsfaktor. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

21.
Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 9 und 10 genannten Kosten aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Aus dem Sondervermögen des Fonds sind außer den Kosten und Gebühren gem. Punkt 17 keine weiteren zu bezahlen.

Dem Anteilinhaber können über den Kosten und Gebühren gem. Punkt 9 und 10 zusätzlich Depotgebühren für die Verwahrung der Fondsanteile von der depotführenden Stelle verrechnet werden.

Beim Erwerb von Anteilscheinen können Kosten dafür anfallen.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK / VERWAHRSTELLE

1.
Identität der Depotbank / Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

Die Depotbank / Verwahrstelle Sparkasse Oberösterreich Bank AG, 4020 Linz,
Promenade 11-13 hat gemäß Bescheid vom

20.07.2017 GZ FMA-IF25 5761/0001-INV/2017

der FMA Funktion der Depotbank / Verwahrstelle für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank / Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank / Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank / Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank / Verwahrstelle ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Verwahrstelle / Depotbank im Rahmen einer Delegation gemäß InvFG 2011 übernommen:

- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- Führung des Anteilinhaberregister
- Führung von Aufzeichnungen
- Meldung an ein Transaktionsregister gemäß Art. 9 der Verordnung der Europäischen Union 648/2012 („EMIR“): Sparkasse Oberösterreich Bank AG

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank / Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank / Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank / Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

2.
Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragender Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragen und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Verwahrstelle setzt folgende Unter-Verwahrstelle ein:
Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien

Durch die Organisation der Agenden der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Adressaten der Delegationen ergibt sich kein weiteres mögliches Potential für Interessenskonflikte. Insbesondere die Art der Aufgaben, welche übertragen wurden in Verbindung mit der dieser gegenüberstehenden Organisation sprechen gegen ein weiteres Interessenskonfliktpotential.

3.

Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.
Geschäftsführung





Walter Lenczuk

Mag. Klaus Auer

Änderungsnachweis gem. § 131 Abs. 6 InvFG

Dieser Abschnitt stellt alle wesentlichen Änderungen dieses Dokuments im Vergleich zu der Vorgängerversion in klar ersichtlicher Form dar. Rein formale Änderungen des Dokuments, die keinen Einfluss auf die Charakteristika des Fonds haben, unterbleiben zur Wahrung der Übersichtlichkeit.

Abschnitt II Punkt 10a.:

Hinzufügen des Abschnitts („Liquiditätsmanagement-Instrumente“): Aufnahme aufgrund von europäischen und nationalen Vorschriften. Enthält die Auswahl der für den Fonds eingesetzten LMTs sowie diesbezügliche weiterführende Informationen.

Auf Kundenwunsch können weitere Auskünfte zu den Änderungen zur Verfügung gestellt werden. Diesbezügliche Anfragen richten sie bitte an folgende Emailadresse: info.kag@sparkasse-ooe.at.

A N H A N G 1

1.
Angaben über die Geschäftsführung

Geschäftsführer:
Mag. Klaus Auer
Walter Lenczuk

Prokuristen:
Mag. Wolfgang Floimayr
Klaus Frühwirth

2.
Aufsichtsrat, Stammkapital
Vorsitzender Mag. Manfred Stadlinger – Leiter Strategisches Risikomanagement & ORG/IT Sparkasse OÖ Bank AG
Vorsitzender-Stv. Herwig Krist, MBA – Leiter Treasury Sparkasse OÖ Bank AG
Mag. Thomas Kraus - Geschäftsführer Erste Asset Management GmbH
Dr. Robert Tichler – Geschäftsführer Energieinstitut an der JKU Linz
Mag. Elisabeth Huber - Rechtsanwältin Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte GmbH
Mag. Dr. Thomas Schweiger - Rechtsanwalt SMP Schweiger Mohr Partner Rechtsanwälte OG

Stammkapital: € 727.000,--, davon eingezahlt € 727.000,--

3.
Gesellschafter
Sparkasse Oberösterreich Bank AG, Promenade 11-13, Linz
Erste Asset Management GmbH, Am Belvedere 1, Wien

4.
Vertriebsstellen
Sparkasse Oberösterreich Bank AG, Promenade 11-13, Linz sowie all ihre Geschäftsstellen

5.
Fondsbestimmungen des Fonds, für die der Prospekt Gültigkeit hat
siehe Anhang 5

6.
Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

Rentenfonds:
AustroRent, InterBond, BusinessBond, AustroMündelRent, BarReserve,
s EthikBond, ClassicBond, s Reserve, s Bond 2028, s Bond 2029, s Bond 2027, s Bond Plus, s Bond 2030,
s Bond 2030 KMU

Aktienfonds:
InterStock, ViennaStock, EuroPlus 50, s EthikAktien, Money&Co Equity, s Generation, s Future Trend, s Top AktienWelt

Mischfonds:
s RegionenFonds, s EthikMix, s KlimaMix, s Core Strategy

Strategiefonds:
Master s Best-Invest A, Master s Best-Invest B, Master s Best-Invest C, Bond s Best-Invest,
Equity s Best-Invest, Aktiva s Best-Invest, Money&Co Best Of, s Emerging

Institutionelle Fonds:
SAM01, SAM03, SAM04, SAM08, SAM10, SAM15, SAM17, SAM21, SAM22,
SAM24, SAM26, SAM27, SAM28, SAM30, SAM31, SAM32, SAM33, SAM34, SAM35, sPM S1, sPM S2, DP 2, s OÖV1,
s OÖV2, s ÄKOÖ1, S Zukunft Aktien 2, S Zukunft Renten 2, s-Zukunft Aktien 4, S-PensionsVorsorge-OÖ

A N H A N G 2

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.
Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge (Ausnahme: inländische Dividenden) und außerordentlichen Erträge aliquot.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer(KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.
Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altemissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig*;*

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der aliquoten Aufwendungen der 27,5% KESt. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten

Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5% KESt. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5% KESt einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4. 2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.
AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 27,5% besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sind sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5%-ige KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5%-igen KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch
- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KESt-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim (regulären) KÖSt-Satz (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG).
Wenn die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 27,5%-igen KESt-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KESt beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem (regulären) KÖSt-Satz (Zwischensteuer). Aktueller Satz siehe § 22 Abs 2 KStG.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der Körperschaftssteuer (Zwischensteuer). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

A N H A N G 3

Best Execution Policy der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (in Folge „KAG“) hat in Umsetzung der entsprechenden Vorschriften des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) stets im besten Interesse zu handeln und Grundsätze und angemessene Maßnahmen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen im Rahmen der Fondsverwaltung festgelegt, mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für die von der KAG verwalteten OGAW und AIF (in Folge „Fonds“) zu erzielen.
Diese Grundsätze werden als Durchführungsgrundsätze bezeichnet.

Durchführungsgrundsätze

Anwendungsbereich

Die KAG hat stets im besten Interesse der von ihnen verwalteten Fonds zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihres Portfolios Handelsentscheidungen ausführt oder bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten Fonds zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Wird eine Handelsentscheidung an einen Handelspartner weitergeleitet, so hat sich dieser verpflichtet, dies im besten Interesse der Anteilsinhaber nach den von der KAG vorgegebenen Kriterien vorzunehmen (siehe Abschnitt „Brokerauswahl“).

Diese Durchführungsgrundsätze gelten für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten für die verwalteten Fonds der KAG. Die Aufträge werden dabei immer auf eigenen Namen der KAG und fremde Rechnung für den jeweiligen Fonds ausgeführt.

Bei der Durchführung von Handelsentscheidungen wird die KAG bestmöglich nach den folgenden angeführten Kriterien vorgehen. Da die direkte Teilnahme an regulierten Märkten aufgrund fehlender Anbindung nicht möglich ist, wird die KAG den Auftrag unter Wahrung der Durchführungsgrundätze sowohl an Dritte (qualifizierte Broker, hauptsächlich aufgrund der im Punkt „Kriterien für die Broker-Selektion“ angeführten Gründe) als auch an die Sparkasse OÖ Bank AG, zur Durchführung weiterleiten.

Beim Vorliegen von wesentlichen Umständen kann die KAG die bestmögliche Ausführung nicht für jeden einzelnen Auftrag garantieren.

Kriterien für die Ausführung von Aufträgen

Im Sinne einer Gesamtbetrachtung zur dauerhaften bestmöglichen Wahrung von Kundeninteressen sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Kriterien relevant:

- *Kurs/Preis*
- *Kosten*
- *Markteinfluss*
- *Schnelligkeit der Ausführung und Abrechnung*
- *Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung*
- *Art und Umfang des Auftrags*

Kurs/Preis: Für den Kurs (Preis) sind in erster Linie quantitative Kriterien maßgeblich. Jede Transaktion soll zu einem möglichst guten Preis durchgeführt werden. Auch die Preisqualität des Ausführungsplatzes spielt dabei eine Rolle. Diese spiegelt sich in Faktoren wie der jederzeitigen Liquidität sowie anderer Einflussgrößen wie z.B. das Stellen von verbindlichen Preisen durch Market-Maker oder maximalen An- und Verkaufsspannen, wider.

Kosten: Die Kosten beinhalten die Belastungen, die unmittelbar mit der Ausführung einer Transaktion zusammenhängen, sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte bezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (Brokerspesen).

Markteinfluss: Darunter wird die Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs (Preis) verstanden. Je größer die Markttiefe eines Finanzinstruments am jeweiligen Handelsplatz ist, desto geringer sind die zu erwartenden Auswirkungen der Transaktion auf den Kurs (Preis).

Schnelligkeit der Ausführung und Abrechnung: Darunter wird die Zeitspanne von der Entgegennahme einer Order bis zur potenziellen Ausführung dieser über einen Broker oder Handelsplatz verstanden. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Investmentfonds nicht ausgeschlossen werden kann, wird Wert auf eine schnelle und zuverlässige Ausführung gelegt.

Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung: Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz hängt wesentlich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz ab. Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung einer Transaktion ab, die in Folge zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können.

Art und Umfang des Auftrags: Unter der Auftragsart sind die verschiedenen Möglichkeiten gemeint, wie eine Order aufgegeben werden kann (z.B. Limitorders, Stop-Loss-Orders usw.). Unter Umfang des Auftrags ist die Ordergröße gemeint.

Bei der vorgenommenen Aufzählung handelt es sich nicht um eine abschließende, da je nach Art und Merkmalen der Transaktion auch andere Faktoren bei der Entscheidung relevant sein können. Da die KAG nicht nur zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen, sondern generell zum Handeln im besten Interesse der Investmentfonds

verpflichtet ist, hat die jeweilige Handelsenscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu erfolgen. Zusätzlich werden auch eine hohe Servicequalität und die Möglichkeit Research Leistungen zu beziehen in die Beurteilung miteinbezogen.

Folgende Parameter können bei der Auftragsausführung ebenfalls noch berücksichtigt werden und sich auf die Auswahl des Ausführungsplatzes auswirken.

Volumenskriterien:
- Stückelung
- Klein- und Großorders

Aufgrund der zum Teil hohen Volumen dieser Transaktionen kann eine geringe abschlägige Abweichung zu den tatsächlich gehandelten Preisen entstehen.

Zeitliche Kriterien:
- Zeitverschiebung bzw. Handelsschlusszeiten

Gewichtung der Kriterien
Die genannten Parameter stellen ein bewegliches System dar. Es entspricht nicht der Gesamtbetrachtung zur bestmöglichen Wahrung des Kundeninteresses im Sinne des WAG, wenn zur Auswahl der Gegenpartei nur ein Aspekt berücksichtigt wird.

Der Preis und die Kosten der Auftragsausführung sind für die Wahl des Ausführungsplatzes vorrangig zu sehen. Innerhalb dieser beiden Faktoren wird der Preis höher gewichtet, da dieser die Hauptkomponente eines Gesamtentgeltes bildet.

Wenn bei mehreren Handelsplätzen gleich gute Konditionen vorliegen, ist die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung ein weiterer Faktor, der in Betracht gezogen wird. Darüber hinaus kann es verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über eine Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können. Je liquider ein Handelsplatz ist, desto wahrscheinlicher ist die Ausführung der Order.

Für alle übrigen Handelsentscheidungen gilt: Die relative Bedeutung der dargestellten Parameter hängt in erster Linie von der Art des Finanzinstrumentes, für welches eine Order zu tätigen ist, ab. Weiters sind auch die Ziele, Anlagepolitik und spezifischen Risiken des Investmentfonds, wie im Prospekt bzw. im § 21 – Dokument oder gegebenenfalls in den Fondsbestimmungen dargelegt, zu berücksichtigen.

Motive für die Abweichung von o.a. Kriterien
Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, kann im Interesse der Anleger von der o.a. Gewichtung der Kriterien in begründeten Fällen abgewichen werden.

Ausführungsplätze
Aufträge können an geregelten Märkten, Multilateral Trading Facilities („MTF“) oder auf anderen Ausführungsplätzen (als Over-the-Counter-Geschäfte „OTC“ bekannt) ausgeführt werden. In der Regel werden Handelsentscheidungen an geregelten Handelsplätzen platziert. Wenn die effiziente Ausführung und Abwicklung nicht garantiert werden kann können Handelsaufträge auch außerhalb der geregelten Märkte durchgeführt werden.

Ausführungsgrundsätze nach unterschiedlichen Finanzinstruments-Gruppen
Anstehend wird die Art der Orderaufgabe von Finanzinstrumenten innerhalb der Investmentfonds der KAG erläutert.

Aktien, an Börsen gehandelte Investmentfonds und Zertifikate

Die Sparkasse Oberösterreich KAG verfügt über keinen direkten Börsenzugang. Aktienaufträge sowie Aufträge in Bezug auf auch an Börsen gehandelten Investmentfonds („ETFs“) und Zertifikate werden entweder nach Orderaufgabe durch den jeweiligen Fondsmanager von der Sparkasse OÖ Bank AG (in Folge kurz „SPK OÖ“) an die jeweilig ausgewählte Börse weitergeleitet oder über ausgewählte Handelspartner der KAG, welche ebenfalls dem Grundsatz der bestmöglichen Durchführung unterliegen, ausgeführt (siehe dazu den Abschnitt „Brokerauswahl“). Für bestimmte Aktien können die Aufträge auch über die Schnittstellen der SPK OÖ an die Erste Group Bank AG als systematischer Internalisierer zur Ausführung weitergeleitet werden.

Wird der Auftrag an eine Börse weitergeleitet, erfolgt dies in der Regel an die jeweilige Heimatbörse, da hier aufgrund der höheren Handelsvolumina regelmäßig ein den gewichteten Ausführungskriterien entsprechendes bestmögliches Ergebnis erzielt werden kann. Unter dem Begriff Heimatbörse wird die Börse der Erstnotiz (zumeist jene Börse des Staates, in dem der Emittent seinen Sitz hat) verstanden. Das Fondsmanagement kann, sofern dies unter Beachtung der angeführten Kriterien der Ausführung von Aufträgen zweckmäßig erscheint, auch andere Börsenplätze vorgeben.

Bei einer Auftragsweiterleitung an einen Handelspartner wird der Broker durch den jeweiligen Fondsmanager ausgewählt und der SPK OÖ zur technischen Abwicklung vorgegeben. Diese regelt die Abstimmung über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den Brokern und sorgt für sämtliche dafür notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der SPK OÖ trägt aufgrund der hohen Qualitätsstandards und der besonderen Effizienz aufgrund der elektronischen Anbindung zur KAG wesentlich zur bestmöglichen Ausführung einer Handelsentscheidung bei.

Die Weiterleitung an Handelspartner erfolgt dann, wenn aufgrund von größeren Ordervolumina, einer hohen Anzahl von zu ordernden Titel oder aufgrund von Zeitverschiebung oder Handelsschlusszeiten von Börsen aus Sicht des Fondsmanagements eine bessere Ausführung wahrscheinlich ist.

Brokern ist die Auswahl der Ausführungsplätze freigestellt, sofern sie die Einhaltung der genannten Kriterien dadurch nicht gefährden. Der ausgewählte Broker muss dabei die im Punkt „Brokerauswahl“ festgelegten Kriterien erfüllen und somit die bestmögliche Ausführung der Order gewährleisten.

Bei Aufträgen für ETFs besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Order direkt bei der emittierenden Verwaltungsgesellschaft zu platzieren. Dies erfolgt jedoch nur wenn ein besseres Gesamtergebnis für den Fonds wahrscheinlicher ist, als wenn die Order an der Börse oder über einen Handelspartner ausgeführt wird.

Schuldtitel (Anleihen)

Handelsgeschäfte betreffend Anleihen werden entweder direkt mit diversen Brokern abgeschlossen oder dem Kommissionshandel der SPK OÖ zum Abschluss übergeben.
Die Abwicklung erfolgt in allen Fällen über die SPK OÖ. Diese regelt die Kommunikation über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den Brokern und sorgt für sämtliche dafür notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der SPK OÖ trägt aufgrund der hohen Qualitätsstandards und der besonderen Effizienz aufgrund der elektronischen Anbindung zur KAG wesentlich zur bestmöglichen Ausführung einer Handelsentscheidung bei.

Im Rahmen dieses arbeitsteiligen Zusammenwirkens zwischen KAG und SPK OÖ wird der KAG die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt. Zusätzlich erfüllt die zur Verfügung gestellte Infrastruktur die Kriterien in Bezug auf Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung. Andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen können die Anforderungen nur jeweils in Teilen erfüllen, was eine Aufspaltung der Dienstleistungen zur Folge hätte. Dies würde zwangsläufig zu einer Aufhebung der Mengeneffekte und Synergien und zu einer Verteuerung der Kosten bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung führen.

Die SPK OÖ unterliegt als Kreditinstitut der MiFID – Regelung und ist somit gesetzlich verpflichtet, Aufträge im besten Kundeninteresse auszuführen. Auch die Handelspartner der SPK OÖ unterliegen dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung. Für weitere Informationen wird auf die Durchführungsgrundsätze der SPK OÖ verwiesen. Die Verpflichtung zur bestmöglichen Durchführung wurde zusätzlich auch vertraglich zwischen der KAG und der SPK OÖ festgehalten.

Obwohl Anleihen überwiegend an Börsen notieren, ist die Wahrscheinlichkeit der bestmöglichen Ausführung aufgrund einer meist sehr geringen Liquidität dieser Handelsplätze und der meist großen Ordervolumina dort nicht gegeben. Daher werden Anleihen im Gegensatz zu Aktien überwiegend außerbörslich und nicht auf Basis von Börsekursen (sofern diese überhaupt verfügbar sind) gehandelt. Der Preis wird sich dabei nach der Marktlage des jeweiligen Titels richten.

Kann eine Anleihe nach Einschätzung des Fondsmanagements dennoch börslich zu besseren Konditionen erworben werden als außerbörslich wird die Order vom Fondsmanager aufgegeben und von der SPK OÖ an die jeweilige Börse weitergeleitet. Für die Durchführung wird dann primär die Heimatbörse verwendet.

Bei Aufträgen bezüglich Anleihen stehen die Kriterien des Gesamtentgeltes (Kurs und Kosten) sowie die Ausführungswahrscheinlichkeit im Vordergrund. Bei liquiden Titeln geht in der Regel von der Transaktion kein Markteinfluss aus.

Die an die SPK OÖ weitergeleiteten Aufträge werden entsprechend der gemeinsamen Vereinbarung zur bestmöglichen Ausführung durchgeführt. Für weitere Informationen wird auf die Durchführungsgrundsätze der Sparkasse Oberösterreich verwiesen.
Erfolgt die Erteilung von außerbörslichen Orders an Handelspartner, muss der Broker den Vorgaben der im Abschnitt „Brokerauswahl“ ersichtlichen Regelungen entsprechen und somit die bestmögliche Ausführung der Order gewährleisten.

Anteile an Investmentfonds

Die KAG erteilt Handelsaufträge bezüglich der Zeichnung von Anteilen von Investmentfonds grundsätzlich nur, sofern vom Handelspartner eine Durchführung zum NAV gewährleistet werden kann. Weiters dürfen bei Rücklösungen von Anteilen von Investmentfonds keine Rücknahmeabschläge anfallen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird die Order wird vom Fondsmanager aufgegeben und in Folge von der SPK OÖ an die verwaltende Fondsgesellschaft weitergeleitet. Weitere Kriterien, die eine Handelsentscheidung beeinflussen können, sind die rasche und zuverlässige Ausführung und Abwicklung. Auch die Höhe der Bestandsprovisionen kann eine Rolle spielen. Die KAG leitet dabei erhaltene Bestandprovisionen an den Investmentfonds weiter.

Börsegehandelte Derivate

Je nach Derivatetyp wird die Order vom Fondsmanager bei der SPK OÖ oder der Erste Group Bank AG aufgegeben und vom jeweiligen Empfänger an die jeweilige Börse weitergeleitet.

OTC Derivate

OTC Derivate inkl. Devisentermingeschäfte werden bis auf weiteres nicht in die Investmentfonds der KAG gekauft oder verkauft.

Termineinlagen

Termineinlagen/Sichteinlagen werden OTC gehandelt. Der zuständige Fondsmanager wird Aufträge direkt durch Handel auf Namen und Rechnung des jeweiligen OGAW ausführen. Bei diesen Transaktionen wird sich der Preis nach der Marktlage des jeweiligen Finanzinstrumentes richten.

Evaluierung der Durchführungsgrundsätze

Die Effizienz und Wirksamkeit der Durchführungsgrundsätze sowie die Qualität der Ausführung durch die in diesen Grundsätzen genannten Einrichtungen ist in regelmäßigen Abständen zu überwachen.
Eine Evaluierung der Grundsätze für die Auftragsausführung findet in jährlichen Abständen statt. Weiters wird diese Aktualisierung auch immer dann vorgenommen, wenn eine wesentliche anlassbezogene Veränderung der Grundsätze erfolgt.

Brokerauswahl

Kriterien für die Broker-Selektion

Die KAG kommt der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bei einer Auftragsweiterleitung an Handelspartner dahingehend nach, indem sie über die Auswahl des Broker nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung des Interessen der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung entscheidet.

Der jeweils handelnde Fondsmanager hat zu gewährleisten, dass Aufträge nur an Handelspartner, die Gewähr für eine aus einer Gesamtbetrachtung bestmöglichen Wahrung der Kundeninteressen bieten, erteilt werden. Bei der Broker-Selektion kommen nachfolgend dargestellte Kriterien zur Anwendung:

- ✓ Ausführungsplatz
- ✓ Marktübliche Kommissionsgebühren
- ✓ Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit und Qualität de Ausführungen
- ✓ Zugang zu Handelsplätzen
- ✓ Effiziente und transparente Abwicklung
- ✓ Know How
- ✓ Zeitnahme Behandlung und Korrektur von Fehlern bei der Ausführung

Ausführungsplatz:

- Ausführungsplatz Aktien: Der Handelspartner muss bestätigen, explizite Vorgaben des Fondmanagers hinsichtlich des Ausführungsplatzes zu berücksichtigen.
- Ausführungsplatz Anleihen: Die Order darf vom Handelspartner nicht an die Börse weitergeleitet werden.

Marktübliche Kommissionsgebühren:

- Die verrechneten Spesen und Provisionen dürfen max. 0,20% vom Auftragsvolumen betragen.

Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit und Qualität der Ausführung und Abrechnung:

- Erreichbarkeit – der Handelspartner muss während der herkömmlichen Geschäftszeiten der KAG problemlos erreichbar sein, sowie es dürfen keine Sprachbarrieren bestehen. Akzeptierte Sprachen sind Deutsch und Englisch.
- Falls Überseegeschäfte getätigt werden, muss der Handelspartner vorab per Bestätigung gewährleisten, dass die Abrechnung dieser Geschäfte bis spätestens 12.00 mittags am Folgetagetag der Ausführung in der KAG eingegangen ist.
- Es muss eine Bestätigung vom Handelspartner vorliegen, dass gegebene Orders unverzüglich platziert werden.
- Es muss eine Bestätigung des Handelspartners vorliegen, dass Orders von deren System unabhängig von der Verfügbarkeit des jeweiligen Ansprechpartners ausgeführt werden.
- Es muss eine Bestätigung des Handelspartners vorliegen, dass Orders der KAG Interesse wahrend und diskret behandelt werden. „Schweigepflicht“ – „unter Wahrung des Bankgeheimnisses“.

Effiziente und transparente Abwicklung:

- Es muss eine Bestätigung vom angestrebten Handelspartner vorliegen, dass teilausgeführte Orders am selben Tag der Ausführung abgerechnet werden. Die Teilausführung darf nicht im „Warehouse“ des Partners bis zur kompletten Ausführung der Order über mehrere Tage hinweg „zwischengelagert“ werden.

Know-how:

- Der Handelspartner muss für den zu investierenden Bereich spezialisiert sein oder eine marktführende Stellung haben

Zugang zu Handelsplätzen:

- Der Dritte muss bestätigen, dass es für Geschäfte keine Mindesthandelsmenge bei Ordervolumen gibt.
- Der Handelspartner muss bestätigen, dass er keine Aufträge an Handelsplätzen mit unzureichender Liquidität platziert.

Gewichtung der Kriterien

Die Kriterien sind als bewegliches System zu sehen, mit dem Ausführungspreis als wichtigsten Faktor. Sofern nach Prüfung der genannten Ausführungsfaktoren verschieden Broker zur Ausführung eines Auftrags in Betracht kommen, werden als zusätzliche Kriterien auch die Servicequalität und die erbrachten Research-Leistungen für die Auswahl herangezogen.

ANHANG 4

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: sEthikMix **Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299006G88ZFW0ZA9C41**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Anlageziel des Investmentfonds ist die Veranlagung nach ethischen, sozialen oder ökologischen Merkmalen. Der Investmentfonds ist mit dem österreichischen Umweltzeichen (UZ49) zertifiziert. Im Rahmen dessen werden Emittenten nach ökologischen und ethisch-sozialen Gesichtspunkten analysiert. Unter Heranziehung von Ausschlusskriterien werden jene Unternehmen, die in ökologisch-ethisch kontroversiellen Bereichen wie Atomkraft, der Förderung fossiler Brennstoffe, der Raffinierung von Kohle und Erdöl, Gentechnik und Rüstung operieren, ausgeschlossen. Bei Investitionen in Staaten werden jene Emittenten ausgeschlossen, die Kontroversen in folgenden Bereichen aufweisen: Atomenergie, Menschenrechte, Korruption, Klimaschutz oder beim Militärbudget.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Referenzwert für den Fonds bestimmt, der auf die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds wird über den gesamten Lebenszyklus des Fonds durch eine laufende interne Kontrolle der beschriebenen Anlagestrategie sichergestellt.

 Der externe Datenanbieter ISS ESG stellt der Verwaltungsgesellschaft monatlich eine Positivliste von Emittenten zur Verfügung, die die Ausschlusskriterien des österreichischen Umweltzeichens, den "Best-in-Class – Ansatz" und das normbasierte Screening (NBR) erfüllen, sowie nicht gegen die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) verstoßen.

 Das Portfolio wird in regelmäßigen Abständen dahin gehend überprüft, ob alle investierten Titel weiterhin die definierten Kriterien erfüllen. Titel, welche die Kriterien nicht mehr erfüllen, werden unter Berücksichtigung des Anlegerinteresses veräußert. Das Ergebnis dieser Kontrolle dient darüber hinaus als Nachhaltigkeitsindikator, anhand dessen die Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird.



Bei **den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeu-tendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Nachhaltige Investition werden angestrebt, indem der Investmentfonds entweder
 in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder in internationale Emittenten investiert, die mit ihren Wirtschaftsaktivitäten entsprechend ISS ESG einen wesentlichen Beitrag zu einem der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung1 („SDGs") leisten.
 Durch die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen trägt das vorliegende Finanzprodukt zu den folgenden Umweltzielen der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) bei, indem sie den Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) entsprechen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel.

[1]Die Vereinten Nationen haben in ihrer Agenda 2030 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz: „SDG") festgelegt. Diese Zielsetzungen dienen der weltweiten Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökologischer, sozialer sowie ökonomischer Ebene. Diese beinhalten zum Beispiel die Reduzierung von Ungleichheiten im Lebensstandard, die Schaffung von Chancengleichheit sowie ein nachhaltiges Management natürlicher Ressourcen, das den Erhalt von Ökosystemen gewährleistet und deren Resilienz stärkt. Außerdem geht es um Gesundheit, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit sowie die Vermeidung von Armut und Hunger. Die Gerechtigkeit wird ebenso thematisiert wie Maßnahmen zum Klimaschutz und die Förderung von Innovationen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Investmentfonds ist mit dem österreichischen Umweltzeichen (UZ49) zertifiziert. Im Rahmen dessen werden Emittenten nach ökologischen und ethisch-sozialen Gesichtspunkten analysiert. Unter Heranziehung von Ausschlusskriterien werden jene Unternehmen, die in ökologisch-ethisch kontroversiellen Bereichen wie Atomkraft, der Förderung fossiler Brennstoffe, der Raffinierung von Kohle und Erdöl, Gentechnik und Rüstung operieren, ausgeschlossen.

Durch die Berücksichtigung des PAI Indikator „Verstöße gegen UNGC" (PAI 10) wird gewährleistet, dass nur in Emittenten investiert werden darf, die an keinen Verstößen gegen UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren.

Darüber hinaus wird im Zuge eines normbasierten Screenings (NBR) sichergestellt, dass nur in Emittenten investiert wird, die die maßgeblichen internationalen Normen, angefangen bei den Menschenrechten und den arbeitsrechtlichen Standards (z.B. keine Kinder- und Zwangsarbeit) der International Labour Organisation („ILO") bis hin zu kontroversen Wirtschaftspraktiken (Bestechung und Korruption), berücksichtigen.

Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind („CTB-Kriterien"), ausgeschlossen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen des Titelauswahlprozesses des Fonds berücksichtigt und kommen auch bei der Berücksichtigung des „Grundsatzes der erheblichen Beeinträchtigungen" zum Einsatz. Wie die ausgewählten einzelnen Indikatoren in den Investmentprozess einbezogen werden, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Durch die Berücksichtigung des PAI "Verstöße gegen UNGC" wird gewährleistet, dass die nachhaltigen Investitionen an keinen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

x Ja

Im Rahmen des Titelauswahlprozesses des Fonds werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ausgewählte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigt. In der Umsetzung der ethisch/sozialen und ökologischen Veranlagungspolitik des Fonds liegt besonderer Fokus auf den folgenden PAIs:

Engagement in umstrittene Waffen (PAI 14):
Investitionen in Unternehmen, die ihren Hauptumsatz durch umstrittene Waffen wie Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Kampfstoffe erzielen, widersprechen der ethischen Anlagepolitik des Fonds und werden generell ausgeschlossen.

Verstöße gegen die UNGC – Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 10):
Die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen sind abgeleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung und der Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption.
Themen wie die Verhinderung von Korruption und Bestechung, die Achtung der Menschenrechte oder die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Standards (z.B. keine Kinder- und Zwangsarbeit) sind für uns immanente Kriterien der ethisch/sozialen Komponente der Anlagepolitik des Fonds. Durch Berücksichtigung dieses PAI wird sichergestellt, dass der Fonds nur in Unternehmen investiert, die einer grundlegenden Verantwortung in diesen Bereichen nachkommen.

Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 4):
Die Reduktion von Treibhausgasemissionen (Dekarbonisierung) ist für das Erreichen der Klimaziele ein entscheidender Faktor. Die Verbrennung von fossilen Energieträgern verursacht global einen wesentlichen Anteil der CO^2 - Emissionen.
Daher werden Unternehmen, die in der Raffinierung von Erdöl und Erdgas tätig sind, generell von der Veranlagung ausgeschlossen. Energieunternehmen, welche die strengen Kriterien des Fonds und des österreichischen Umweltzeichens erfüllen, jedoch maximal 5 % ihres Umsatzes mit der Förderung fossiler Energieträger erwirtschaften, können untergeordnet im Fonds veranlagt sein, wenn der positive ökologische Nutzen des Unternehmens überwiegt.

Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16): Durch die Berücksichtigung dieses PAI wird sichergestellt dass in keine Staaten investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften, gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Die Daten für die Analyse der jeweiligen PAIs werden von unserem Datenanbieter ISS ESG bezogen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind unter dem Punkt „Nachhaltigkeitsbezogne Informationen“ in den regelmäßigen Berichten (Rechenschaftsberichten) des Fonds verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Anlagestrategie wird durch einen klar strukturierten Auswahlprozess zumindest zu 80 % des Fondsvermögen in Emittenten investiert, die ethischen, sozialen oder ökologischen Merkmalen entsprechen. Weiters sind Anlagen in Unternehmen welche Verstöße gegen die „CTB-Kriterien“ aufweisen, ausgeschlossen.

Neben dem Einsatz von generellen Ausschlusskriterien kommt in dem Investmentfonds ein „Best-in-class“ – Ansatz zum Einsatz, der sicherstellt, dass nur in die Vorreiter der jeweiligen Branchen hinsichtlich ESG-Bewertung investiert wird. Auch ausgewählte Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAIs) werden im Rahmen des Titelauswahlprozesses berücksichtigt.

Im Zuge eines normbasierten Screenings (NBR) wird sichergestellt, dass nur in Emittenten investiert wird, die die maßgeblichen internationalen Normen, angefangen bei den Menschenrechten und den arbeitsrechtlichen Standards (z.B. keine Kinder- und Zwangsarbeit) der International Labour Organisation („ILO“) bis hin zu kontroversen Wirtschaftspraktiken (Bestechung und Korruption), berücksichtigen.

Darüber hinaus müssen die investierten Unternehmen über ausreichende Standards hinsichtlich einer guten Unternehmensführung (u. a. im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) verfügen.

Die diesbezügliche Einschätzung erfolgt unter Zuhilfenahme eines geeigneten externen Ratings, welches die Unternehmen auf Grundlage von Schlüsselkennzahlen für soziale Nachhaltigkeit, wie der Unabhängigkeit des Vorstandes, Aktionärsdemokratie, Vergütung der Führungskräfte, Aktionärsstruktur, die Implementierung eines Kodex für Geschäftsethik, Compliance-Verfahren sowie etwaige Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik, bewertet. In Unternehmen, für die keine ausreichend gute Bewertung vorliegt, darf nicht investiert werden bzw. müssen diese aus dem Investmentuniversum ausscheiden.

Auf Grundlage des sich aus dem Auswahlprozess ergebenden Investmentuniversums trifft die Verwaltungsgesellschaft die Veranlagungsentscheidungen für diesen Investmentfonds.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Im Rahmen der Anlagestrategie wird durch einen klar strukturierten Auswahlprozess in Emittenten investiert, die ethischen, sozialen oder ökologischen Merkmalen entsprechen. Diese Ausschlusskriterien stellen in Kombination mit einem „Best-in-Class“ – Ansatz, der Berücksichtigung ausgewählter Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAIs) und einem normbasierten Screening (NBR) die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie dar. Weiters sind Anlagen in Unternehmen welche Verstöße gegen die „CTB-Kriterien“ aufweisen, ausgeschlossen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Die investierten Unternnehmen müssen über ausreichende Standards hinsichtlich einer guten Unternehmensführung (u. a. im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) verfügen.

 Die diesbezügliche Einschätzung erfolgt unter zu Hilfenahme eines geeigneten externen Ratings, welches die Unternehmen auf Grundlage von Schlüsselkennzahlen für soziale Nachhaltigkeit, wie der Unabhängigkeit des Vorstandes, Aktionärsdemokratie, Vergütung der Führungskräfte, Aktionärsstruktur, die Implementierung eines Kodex für Geschäftsethik, Compliance-Verfahren sowie etwaige Kontroversen in Bezug auf die

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

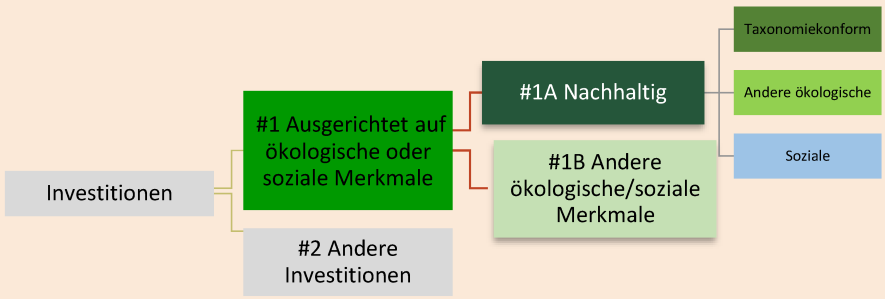
Geschäftsethik, bewertet. In Unternehmen, für die keine ausreichend gute Bewertung vorliegt, darf nicht investiert werden bzw. müssen diese aus dem Investmentuniversum ausscheiden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Investitionen ausgerichtet auf ethische, ökologische oder soziale Merkmale (#1) werden zumindestens 80 % veranlagt. Mindestens 5 % dieser Investitionen erfüllen ein nachhaltiges Investitionsziel (#1A). Der tatsächliche Anteil kann höher sein. Der Anteil vor taxonomiekonformen Investitionen beträgt min. 1%.
Beim den restlichen maximal 20 % der Investitionen (#2) handelt es sich ausschließlich um Sichteinlagen oder kündbare Einlagen des Fonds bzw. einzelne Titel, die aus dem definierten Anlageuniversum gefallen sind und noch nicht verkauft wurden.
Die Veranlagung erfolgt ausschließlich in direkte Risikopositionen. Eine indirekte Investition über Derivate oder Subfonds ist aktuell nicht angestrebt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx) die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In diesem Finanzproduk werden keine Derivate zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentfonds veranlagt zumindestens 1,0 % aller Investitionen in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung. Der tatsächliche Anteil kann höher sein.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen durch diese Investitionen, wird nicht von einem Wirtschaftsprüfer oder Dritten überprüft.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie [1] investiert?***

 [] Ja:

 [] In fossiles Gas [] In Kernenergie

 [X] Nein

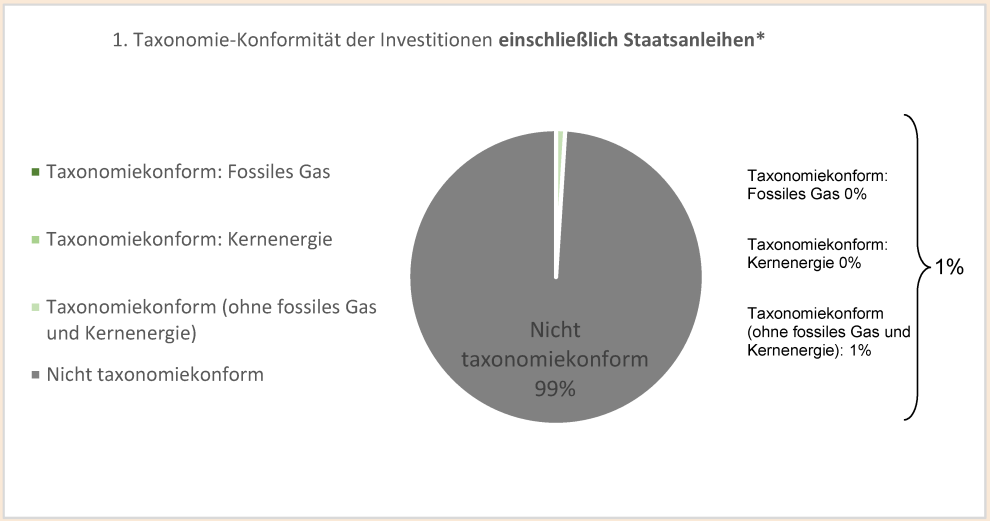
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

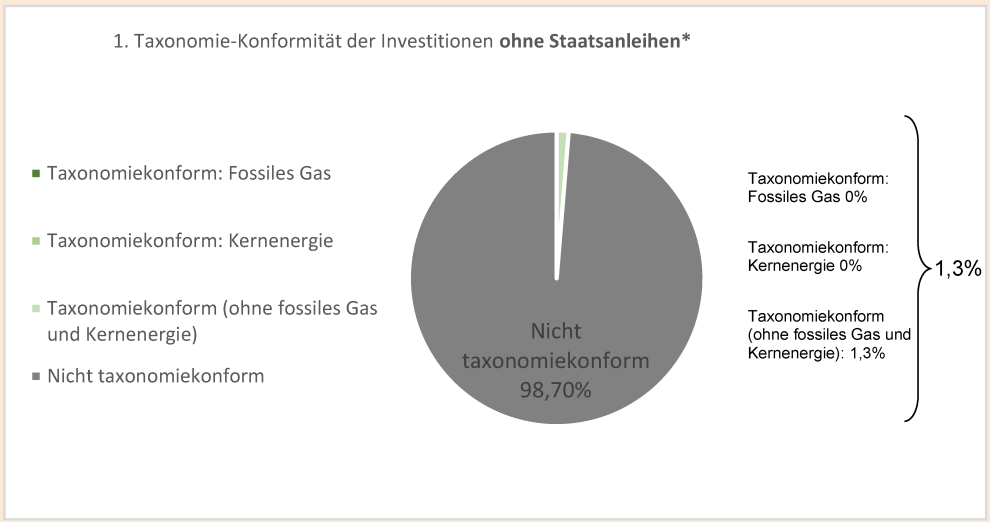
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonfirmität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätig-keiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen..





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es wurde kein Mindestanteil (0 %) für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten nach der EU-Taxonomie festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, werden hinsichtlich ihrer positiven Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der VereintenNationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts bezogen auf Umwelt- und Sozialziele beträgt mindestens 5 %. Der tatsächliche Anteil kann höher sein.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Da, wie zuvor erläutert, eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich ist, beträgt der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt und Sozialziele des Finanzproduktes mindestens 5 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei diesen handelt es sich ausschließlich um Sichteinlagen oder kündbare Einlagen des Fonds bzw. einzelne Titel, die aus dem definierten Anlageuniversum gefallen sind und noch nicht interessewahrend verkauft wurden..

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Referenzwert für den Fonds bestimmt, der auf die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 N.A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt??***

 N.A

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 N.A

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden??***

 N.A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.s-fonds.at/de/start/fondsprodukte/fonds/s-ethikmix/AT0000A1X9Z4

FONDSBESTIMMUNGEN gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds „**s EthikMix“**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Sparkasse Oberösterreich Bank AG, Linz.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und - grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:

„**s EthikMix**“ ist ein auf Euro lautender gemischter Investmentfonds, der nach ethischen Grundsätzen veranlagt.

Die Veranlagung des Fondsvermögens erfolgt in Aktien (und aktiengleichwertige Wertpapiere) sowie Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel (darunter fallen auch nachrangige Anleihen oder Hybridanleihen) sowie Geldmarktinstrumente internationaler Emittenten, die nach ethischen oder ökologischen Grundsätzen handeln.

Mindestens 25 % bis **maximal 35 %** des Fondsvermögens werden in Aktien und aktiengleichwertigen Wertpapieren investiert.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale verwendet werden.

Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Weiters können Anteile anderer Investmentfonds, die ihrerseits nach ethischen oder ökologischen Grundsätzen in Aktien (- oder aktiengleichwertige Wertpapiere) oder Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel investieren, erworben werden. Die Investition in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen ist möglich. Derivative Instrumente dürfen erworben werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig angeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich der obig ausgeführten Beschreibung und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 75 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 %** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW) dürfen **jeweils bis zu 10 %** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 %** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen zur Absicherung eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen Derivate, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz
Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 20 %** des Fondsvermögens gehalten werden.
Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 %** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

nicht anwendbar

Wertpapierleihe

nicht anwendbar

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 3a Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen:

- Rücknahmebeschränkung
- Verlängerung der Kündigungsfrist

Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern. Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.
Der Wert der Anteile wird an österreichischen Bankarbeitstagen mit Ausnahme von Karfreitag und Silvester ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe **von bis zu 4 %** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlages vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Jänner.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. April des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 1. April der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 1. April der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung **bis zu einer Höhe von 1,1 %** des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,5 %** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Linz, im Dezember 2025

Die Fondsbestimmungen für den s EthikMix, Miteigentumsfonds wurden gemäß Investmentfondsgesetz 2011 durch Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 20.07.2017, GZ: FMA-IF25 5761/0001-INV/2017 genehmigt. Änderungen erfolgten mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 19.09.2018, GZ FMA-IF25 5700/0028-INV/2018, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 02.10.2018, GZ FMA-IF25 5700/0030-INV/2018 mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 07.06.2019, GZ FMA-IF25 5700/0017-INV/2019, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 30. September 2020, GZ FMA-IF25 5700/0020-INV/2020, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 18. 03. 2025, GZ FMA-IF25 5700/0011-ASM/2025, sowie mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 27.01.2026, GZ FMA-IF25 5700/0001-ASM/2026.

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.
Linz, Promenade 11-13

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der ESMA zu übermitteln. Die ESMA veröffentlicht ein Verzeichnis aller geregelten Märkte auf ihrer Website und aktualisiert es regelmäßig.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg[1]

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kanalinseln:	The International Stock Exchange (TISE)
2.3.	Montenegro:	Podgorica
2.4.	Russland:	Moscow Exchange
2.5.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.6.	Serbien:	Belgrad
2.7.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.8. Vereinigtes Königreich		
Großbritannien und Nordirland		Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

[1] Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbay National Stock Exchange of India Limited (NSE) India International Exchange (IFSC)
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)